Geplante Änderung der

Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in RLP, hier: Änderungen in § 4, 15 und 32

Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz **i.d.F. vom 02.08.2024**	**Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz** **ÄNDERUNGSVORSCHLAG** **gemäß Beschluss des 128. DÄT 2024, der VS BÄK vom 23.10.2024 und des 114. DÄT 2011**
§ 4 Fortbildung (1) Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.	§ 4 Fortbildung (1) Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen ~~Fachkenntnisse~~ ***Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten*** notwendig ist.
§ 15 Forschung (1) Ärztinnen und Ärzte, die sich an einem Forschungsvorhaben beteiligen, bei dem in die psychische oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen sich vor der Durchführung des Forschungsvorhabens durch eine bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz gebildeten Ethik-Kommission über die mit ihrem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten lassen. Dasselbe gilt vor der Durchführung gesetzlich zugelassener Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe.	§ 15 Forschung (1) Ärztinnen und Ärzte, die sich an einem Forschungsvorhaben beteiligen, bei dem in die psychische oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen sicherstellen, dass vor der Durchführung des Forschungsvorhabens **eine Beratung erfolgt**, die auf die mit ihm verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen zielt und die von einer bei der ~~zuständigen Ärztekammer~~ **Landesärztekammer Rheinland-Pfalz** gebildeten Ethik-Kommission **oder von einer anderen, nach Landesrecht gebildeten unabhängigen und interdisziplinär besetzten Ethik-Kommission durchgeführt wird**. Dasselbe gilt vor der Durchführung gesetzlich zugelassener Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe.

Geplante Änderung der

Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in RLP, hier: Änderungen in § 4, 15 und 32

Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz **i.d.F. vom 02.08.2024**	**Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz** **ÄNDERUNGSVORSCHLAG** **gemäß Beschluss des 128. DÄT 2024, der VS BÄK vom 23.10.2024 und des 114. DÄT 2011**
	(2) Ist bereits eine Beratung von ärztlichen Kolleginnen oder Kollegen gemäß Absatz 1 erfolgt, zeigen Ärztinnen und Ärzte ihre Beteiligung an dem Forschungsvorhaben unter Nachweis der erfolgten Beratung bei der für sie zuständigen Ethik-Kommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz an.
(2) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde grundsätzlich nur soweit offenbart werden, als dabei die Anonymität der Patientin oder des Patienten gesichert ist oder diese oder dieser ausdrücklich zustimmt.	~~(2) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde grundsätzlich nur soweit offenbart werden, als dabei die Anonymität der Patientin oder des Patienten gesichert ist oder diese oder dieser ausdrücklich zustimmt.~~
(3) In Publikationen von Forschungsergebnissen sind die Beziehungen der Ärztin oder des Arztes zum Auftraggeber und dessen Interessen offen zu legen.	(3) In Publikationen von Forschungsergebnissen sind die Beziehungen der Ärztin oder des Arztes zum Auftraggeber und dessen Interessen offen zu legen.
(4) Ärztinnen und Ärzte beachten bei der Forschung am Menschen die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.	(4) Ärztinnen und Ärzte beachten bei der Forschung am Menschen die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes niedergelegten ethischen Grundsatze für die medizinische Forschung am Menschen.
§ 32 Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen	**§ 32 Unerlaubte Zuwendungen**
Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzu-	(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder **Anderen** Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern **oder** sich oder Dritten verspre-

Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz **i.d.F. vom 02.08.2024**	**Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz** **ÄNDERUNGSVORSCHLAG** **gemäß Beschluss des 128. DÄT 2024, der VS BÄK vom 23.10.2024 und des 114. DÄT 2011**
nehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung liegt dann nicht vor, wenn der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.	chen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ~~liegt dann nicht vor, wenn der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.~~ **ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen Behandlungs- oder Verordnungsweise auf sozialrechtlicher Grundlage dient und der Ärztin oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.** **(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildung verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.** **(3) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.**